

die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Volksvertretungen sowie auf die Rechte der Bürger in diesem Prozeß beziehen. Es regelt insbesondere

- die demokratischen Prinzipien und Grundsätze der Wahlen;
- die Verbindung zwischen der Wahlbewegung und der Tätigkeit der Volksvertretungen, die engen Beziehungen zwischen Wählern und Gewählten;
- das Recht des Bürgers, zu wählen (aktives Wahlrecht) und in Volksvertretungen gewählt zu werden (passives Wahlrecht);
- das Verfahren der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie der Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse;
- die Leitung der Wahlen und die Aufgaben der für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlichen Organe;
- die Garantien des Wahlrechts der Bürger,-
- den Beginn und das Ende der Rechte und Pflichten der Abgeordneten.

Die entscheidenden wahlrechtlichen Normen sind in der Verfassung verankert; in den Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung (Art. 5), den Grundrechten der Bürger (Art. 21, 22) und im Aufbau und System der staatlichen Leitung (Art. 54, 72, 81). Diese verfassungsrechtlichen Normen liegen dem Wahlgesetz zugrunde.

Das sozialistische Wahlrecht enthält die wesentlichen rechtlichen Garantien für den Staatsbürger, über die Bildung und Zusammensetzung der Machtorgane des sozialistischen Staates verantwortungsbewußt mitzubestimmen und frei zu entscheiden. Die Stimmabgabe des Wählers am Wahltag ist dabei *ein* bedeutsames Element der Ausübung des Wahlrechts. Dessen Wahrnehmung umfaßt darüber hinaus die aktive Teilnahme des Wählers an der gesamten Wahlbewegung. Der Bürger hat — beginnend mit der Auswahl und Aufstellung der Kandidaten und endend mit der Feststellung des Wahlergebnisses — umfangreiche Möglichkeiten und garantierte Rechte zur aktiven demokratischen Mitwirkung. Zugleich ist die Wahrnehmung des Grundrechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung durch aktive

Teilnahme an der Wahlbewegung eine hohe moralische Pflicht der Bürger.

Die sozialistischen Wahlprinzipien

In der Verfassung (Art. 22 Abs. 3) und im Wahlgesetz (§ 1) werden die Leitung der Wahlen durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen, die Volksaussprache über die Grundfragen der Politik sowie die Aufstellung und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler als unverzichtbare sozialistische *Wahlprinzipien* charakterisiert. Diese Wahlprinzipien sind sowohl in ihrer verfassungsmäßigen Fixierung als auch in der gesellschaftlichen Realität nur der sozialistischen Gesellschaftsordnung eigen. Sie stehen in engem Zusammenhang mit den *Grundsätzen* der freien, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahl. Die sozialistischen Wahlprinzipien und Wahlgrundsätze durchdringen das Wahlsystem in seiner Gesamtheit. Ihre konsequente Verwirklichung gewährleistet die Freiheit der Wahlhandlung, die souveräne Stellung des Wählers, den Schutz der demokratischen Rechte und die lebendige sozialistische Demokratie in allen Phasen des Wahlprozesses.

In der DDR wird die *Leitung der Wahlen durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen* ausgeübt. Lenin kennzeichnete die unmittelbare Einflußnahme des werktätigen Volkes auf alle Phasen der Wahl sowie die Tätigkeit der Volksvertretungen als ausschlaggebend für den demokratischen Charakter der Wahlen und des Vertretungssystems.¹⁶ Von diesem Gedanken wird auch das Wirken der Wahlkommissionen getragen.

Den Wahlkommissionen gehören Vertreter der in der Nationalen Front zusammenwirkenden Parteien und Massenorganisationen, Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörige der Intelligenz, der bewaffneten Organe und andere Werktätige an (§ 12 Abs. 1 Wahlgesetz). Die Wahlkommissionen werden in einem demokratischen Verfahren gebildet. Alle Mitglieder werden vom Nationalrat bzw. von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front vorgeschlagen (§ 12 Abs. 2 Wahlgesetz). Vielfach handelt es sich dabei um Bürger, die bereits mehrfach

¹⁶ Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 29, a. a. O., S. 92; Werke Bd. 27, Berlin 1960, S. 263.